

## **Gegenvorschlag zur Initiative für bezahlbare Krankenkassenprämien**

*Anträge der vorberatenden Kommission vom 3. November 2003*

*I.*

*Art. 14 Abs. 1 Bst. b:*                    die Beiträge des Kantons, soweit sie der Auslösung von höchstens 62,5 Prozent der dem Kanton zustehenden Beiträge des Bundes dienen.